

# POLITISCHE GEMEINDE WALDKIRCH

## I. NACHTRAG ZUM FRIEDHOFREGLEMENT

vom 22. November 2022

Hinweis: Die Ergänzungen zum geltenden Reglement sind nachstehend ***kursiv/fett***, die Aufhebungen ~~gestrichen~~ gedruckt.

Der Gemeinderat Waldkirch erlässt folgenden Nachtrag zum Friedhofreglement vom 7. Oktober 2008<sup>1)</sup>:

## I. NACHTRAG ZUM FRIEDHOFREGLEMENT

### Art. 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat:

- wählt die Mitglieder der Friedhofkommission;
- bezeichnet die Funktionäre des Bestattungswesens;
- **(geändert) erlässt den Gebührentarif zum Friedhofreglement** ~~bestimmt die Gebühren und Entschädigungsansätze zu diesem Reglement.~~

### Art. 7 Funktionäre

**(geändert)** Funktionäre des Bestattungswesens sind der Leiter **Bestattungen** ~~des Bestattungsamtes~~, der **Leiter Werkhof Bauamtsvorarbeiter** (Totengräber und Friedhofwart) und weiteres Bestattungspersonal, der Bestattungsunternehmer, der Grabkreuzlieferant und der Friedhofgärtner. Sie erfüllen ihren Auftrag unter Beachtung dieses Reglementes gemäss Pflichtenheft, Vertrag oder Vereinbarung.

### Art. 8 Grabregister

**(geändert)** ~~Die Abteilung Bestattungen~~ ~~Der Totengräber~~ führt ein **Register über die Bestattungen in der Gemeinde** ~~Verzeichnis mit fortlaufenden Nummern über die Gräber und die darin Bestatteten (Art. 29 Art. 28 Abs. 2 VVzFBG).~~

### Art. 10 Bestattungskosten

Die Politische Gemeinde Waldkirch trägt für ihre Einwohner folgende Kosten:

- a) die ärztliche Leichenschau (Todesbescheinigung)
- b) die amtliche Bekanntmachung des Todesfalles
- c) den Sarg (ohne besondere Ausstattung)
- d) das Einsargen
- e) das Überführen des Leichnams vom Sterbeort zum Friedhofgebäude in der Gemeinde Waldkirch
- f) die Benützung des Aufbahrungsraumes
- g) den Bestattungsplatz, das Öffnen und Schliessen des Grabes
- h) das Überführen des Leichnams zum Krematorium St. Gallen, die Feuerbestattung inklusive Urne, die Rückführung der Aschenurne und die Urnenbeisetzung
- i) das Grabkreuz mit Namensbezeichnung
- k) das Grabgeläute
- l) **(geändert)** die Arbeiten **der Abteilung Bestattungen** ~~des Bestattungsamtes.~~

Werden Einwohner auf eigenen Wunsch auswärts bestattet, erstattet die Gemeinde die entstandenen Kosten bis zur Höhe des Aufwandes, welcher bei der Beisetzung in Waldkirch oder Bernhardzell entstanden wäre. Für den nicht beanspruchten Bestattungsplatz wird keine Vergütung geleistet.

Art. 11 **Auswärtige Verstorbene**

*(geändert)* Die Bestattung Verstorbener ohne Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Waldkirch kann ~~vom Bestattungsamt~~ im Einvernehmen mit dem Gemeindepräsidenten **durch den Leiter Bestattungen** bewilligt werden, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen. Die Grabtaxe sowie sämtliche Kosten der Bestattung werden den Angehörigen gemäss Tarif in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Art. 9 Abs. 1 FBG.

Art. 12 **Organisation**

*(geändert)* Die Organisation der Bestattungen obliegt **der Abteilung Bestattungen** ~~dem Bestattungsamt~~. Es führt ein Register über die Todesfälle und die Bestattungen in der Gemeinde ~~(Art. 29 VVzFBG)~~.

Art. 14 **Religiöse Bestattungen**

*(geändert)* Für eine religiöse Bestattung verständigen sich die Angehörigen mit **der Abteilung Bestattungen** ~~dem Bestattungsamt~~ und dem zuständigen **Pfarreisekretariat** ~~Pfarramt~~. **Ein Mitarbeiter des Werkhofs ist während der Bestattungsfeier anwesend.**

*(geändert)* Die Benützung der katholischen Kirchen von Waldkirch oder Bernhardzell durch andere Glaubensgemeinschaften ist nur nach Absprache mit dem betreffenden **Pfarreisekretariat** ~~Pfarramt~~ möglich.

Art. 15 **Weltliche Bestattungen**

*(geändert)* Für eine Bestattung ohne religiösen Beistand trifft **die Abteilung Bestattungen** ~~das Bestattungsamt~~ die Anordnungen. Ein Mitarbeiter ist während der Bestattungsfeier anwesend.

Art. 17 **Bestattungszeiten**

*(geändert)* Die Bestattungszeit wird in Absprache zwischen **der Abteilung Bestattungen** ~~dem Bestattungsamt~~, dem zuständigen **Pfarreisekretariat** ~~Pfarramt~~ und den Angehörigen festgelegt.

An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagnachmittagen wird nicht bestattet; an Samstagvormittagen nur in Ausnahmefällen.

Art. 19 **Grabgeläute**

*(geändert)* Der Kirchenmesmer sorgt für das übliche Grabgeläute, sofern Angehörige nicht ausdrücklich darauf verzichten möchten. Bei weltlichen Bestattungen obliegt die Organisation **der Abteilung Bestattungen** ~~dem Bestattungsamt~~.

Art. 20 Grabarten

**(geändert)** Auf dem Friedhof Waldkirch und Bernhardzell stehen **nach Möglichkeit** folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a) Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 10. Altersjahr
- b) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr
- c) Urnen-Reihengräber
- d) Urnen-Nischen in der Urnenwand
- e) Gemeinschaftsgrab für Urnen- und Aschenbeisetzungen (mit oder ohne Namensnennung).
- f) **(neu) Urnengrab mit Stein (Urnenhain) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene**

Art. 24 Urnenbeisetzungen

Aschenurnen sind, soweit die Angehörigen nicht anderweitig darüber verfügen, in einem der im Reglement genannten Gräber beizusetzen.

**(geändert)** Im schon belegten Reihengrab können zusätzliche Urnen beigesetzt werden. Die gesetzliche Grabesruhe für Urnen ist zu beachten. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab (Erdbestattungs- oder Urnengrab) darf nur in Gräbern erfolgen, die noch mindestens 10 Jahre nicht geräumt werden. **Eine verkürzte Grabesruhe ist schriftlich festzuhalten, von den Erben oder deren Vertreter unterzeichnen zu lassen und bei den Akten abzulegen.**

In einem Urnengrab können bis zu drei Aschenurnen beigesetzt werden.

Eine Urnennische bietet Platz für zwei Urnen.

Art. 25 Urnenwand

**(geändert)** Für die Beisetzung in der Urnennische ist eine Urne aus nicht zersetzbarem Material (**z.B. Ton-, Kupfer- oder Keramikurnen**) zu verwenden.

Art. 27 Ausführung

**(geändert)** Bestattungen und Urnenbeisetzungen sowie die Verlegung von Urnen dürfen nur durch das Bestattungspersonal **des Werkhofes** vorgenommen werden.

Art. 28 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für:

- a) **(geändert)** Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene 20 Jahre
- b) Kindergräber 15 Jahre
- c) Urnen-Reihengräber 15 Jahre
- d) **(geändert)** übrige Urnen- und Aschenbeisetzungen ~~40 Jahre~~ 15 Jahre
- e) **(neu) Urnenstein (Urnenhain)** 15 Jahre

Art. 29 **Gräberräumung**

*(geändert)* ~~Die Geschäftsleitung~~ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag **der Abteilung Bestattungen des Bestattungsamtes** Zeitpunkt und Umfang der zu räumenden Fläche.

Die Räumung von Grabstätten wird im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde rechtzeitig angezeigt.

Über Grabmäler, Grabschmuck und Bepflanzungen, die von den Berechtigten innert der gesetzten Frist nicht entfernt werden, wird entschädigungslos verfügt.

Art. 30 **Grabbezeichnung**

*(geändert)* Für jedes Reihengrab stellt die Politische Gemeinde ein Holzkreuz zur Verfügung. Dieses trägt in einheitlicher Schrift den Namen, Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person. Das Holzkreuz verbleibt auf dem Grab bis zum Aufstellen eines Grabmals. Es bleibt im Eigentum der Gemeinde. **Die Grabsteine dürfen nur den Namen von Verstorbenen enthalten, welche tatsächlich in diesem Grab bestattet sind.**

*(geändert)* Die Urnennischen werden mit einer Deckplatte abgeschlossen. Diese sind einheitlich gestaltet und werden beschriftet mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person. **Die Abteilung Bestattungen** ~~Das Bestattungsamt~~ erteilt den Auftrag für die Beschriftung. Die Kosten der Benützung der Platte zuzüglich Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Es ist nicht gestattet, private bzw. von der einheitlichen Gestaltung bezüglich Material, Form, Farbe und Schrift abweichende Abdeckplatten und Blumentröge anzubringen.

*(geändert)* Die Beschriftung **der Gemeinschaftsgräber erfolgt mit der Gehwegplatte** ~~beim Gemeinschaftsgrab bei einer Beisetzung mit~~ Namensnennung **und** enthält Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person. Sie erfolgt im Auftrag **der Abteilung Bestattungen des Bestattungsamtes** und zu Lasten der Angehörigen. **Auf dem Friedhof Waldkirch erfolgt die Beschriftung auf der Gehwegplatte und auf dem Friedhof in Bernhardzell an der dafür vorgesehenen Tafel.**

Art. 9 FBG bleibt vorbehalten.

Art. 33 **Grabbeepflanzung und -unterhalt**

Grabbeepflanzung und -unterhalt sind Sache der Angehörigen.

Jede Grabstätte soll wenigstens einen einfachen, gepflegten pflanzlichen Schmuck erhalten. Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden. Die Grabbeepflanzung kann durch Vertrag an die zuständige Katholische Kirchgemeinde übertragen werden.

*(geändert)* **Die Abteilung Bestattungen** ~~Das Bestattungsamt~~ setzt den Angehörigen eine angemessene Frist, um störende Pflanzen und unpassenden Grabschmuck zu entfernen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist werden die beanstandeten Objekte vom **Bestattungspersonal des Werkhofes Friedhofwart** entfernt.

Wird ein Grab nicht oder nur mangelhaft unterhalten, veranlasst die Gemeinde den Unterhalt auf Kosten der Angehörigen. Sind diese nicht bekannt oder für die nötige Pflege nicht in der Lage, sorgt der Friedhofgärtner auf Kosten der Politischen Gemeinde für eine einfache Bepflanzung.

Dauernder Grabschmuck oder das Setzen von Pflanzen durch Angehörige ist im Gemeinschaftsgrab nicht zulässig.

*(neu)* **Grabschmuck ist beim Urnenstein (Urnenhain) nur beschränkt möglich.**

Art. 35 **Bewilligungspflicht**

**(geändert)** Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Bewilligung **der Abteilung Bestattungen des Bestattungsamtes**.

Das Gesuch ist im Doppel einzureichen und hat Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten. Es können ergänzende Unterlagen einverlangt werden.

Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird das Grabmal auf Kosten der Ersteller entfernt.

Art. 36 **Werkstoffe**

**(geändert)** Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind neben wetterbeständigem Holz, Schmiedeeisen und Bronze grundsätzlich alle Natursteine wie Sand-, Muschelkalk- und Kalksteine, Marmore, Granite, Serpentine, ~~und~~ Gneise **und Kunststeine** zulässig. Für jedes Grabmal aus Stein darf, inklusive Sockel, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

**(geändert)** Nicht zugelassene Werkstoffe sind ~~Kunststeine~~, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien. Nicht gestattet sind zudem polierte Steine und Bearbeitungsarten, welche spiegelnden Glanz erzeugen.

Der Gemeinderat kann die Verwendung anderer Materialien **auf Antrag der Abteilung Bestattungen** bewilligen.

Art. 40 **Setzen der Grabmäler**

**(geändert)** Grabmäler dürfen ~~erst~~ gesetzt werden, wenn die Grabmalfundamente erstellt sind. Vor dem Setzen hat der beauftragte Unternehmer diesbezüglich mit **der Abteilung Bestattungen** ~~dem Bestattungsamt~~ Kontakt aufzunehmen. **Bei Erdbestattungen ist mit dem Setzen des Grabmales 1 Jahr ab dem Todestag zuzuwarten.**

1. Nachtrag

Waldkirch, 22. November 2022

Gemeinderat Waldkirch

Aurelio Zaccari            Michael Frei  
Gemeindepräsident      Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. Dezember 2022 bis 17. Januar 2023.